Satzung
der Stiftung „Grüne Mitte“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Grüne Mitte“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Das räumliche Fördergebiet konzentriert sich auf die Ortsteile der Stadt Berlin, in denen die Stifterin mit ihren Wohnungen präsent ist.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen finanzieller Mittel an

1) in Notlagen geratene Kinder, alte und hilfsbedürftige Menschen und

2) andere gemeinnützige Körperschaften (Schulen, Jugendtreffs, Sportvereine, Altentreffs, Altenheime usw.), soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Abs. 1 formulierten Zwecke dienen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 50.000 EUR.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied.
Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Ein ausgeschiedener Vorstand ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.

(3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund abberufen.

§ 6
Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

§ 7
Stiftungsrat, Vorsitz

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 2 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Mitglieder haben jedoch Ersatzanspruch auf ihre notwendigen Ausgaben.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft, alle weiteren werden durch den Aufsichtsrat der Stifterin berufen. Als Mitglieder des Stiftungsrates sollen dabei Mitglieder des Aufsichtsrates der Stifterin als auch andere Personen, die sich für die Arbeit der Stiftung einsetzen, gewonnen werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungsarbeit fest und kann hierfür allgemeine Richtlinien geben; er kann Maßnahmen des Vorstandes an seine Zustimmung binden.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen

- die Zustimmung zu Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und einen vom Stiftungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen

- die Bestellung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung
- die Beschlussfassung über den Jahresbericht der Stiftung nach § 9 Abs. 3

§ 9
Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Stiftungsrat prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 10
Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgt. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.

§ 11
Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften des Vorstands mitzuteilen; der Nachweis der Bestellung der Stiftungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 2 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Wohnungsgenossenschaft „Grüne Mitte“ Hellersdorf e. G. geführt;

2. den nach § 9 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit Bezug auf § 6 Abs. 1 ist die Genehmigung von dem nach § 5 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den - 1. APR. 2008

Andrej Eckhardt Jürgen Looff